

Gemeindeverwaltung • Postfach 1103 • 71283 Weissach

Gemeinde Weissach
Sachgebiet Ordnung
Rathausplatz 1
71287 Weissach

Ansprechpartner: Frau Wagner
Tel.: (0 70 44) 93 63-220
Fax: (0 70 44) 93 63-9220
wagner@weissach.de

Amt: Hauptamt

Datum:

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

1. Angabe zur Person		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	Anschrift	
Telefon	E-Mail	
2. Angabe zur Absonderung		
Zeitraum der Absonderung		
Ich bin ...		
positiv getestet <input type="checkbox"/>	Kontaktperson* <input type="checkbox"/>	Haushaltsangehörige/r* <input type="checkbox"/>
Datum des positiven Erstdachweises (bitte fügen Sie das Testergebnis an)	Datum der Nachtestung ** (PCR - oder Antigentest)	Symptombeginn
Freitestung nach § 3 Abs. 4 und 5 bzw. § 4 Abs. 5 CoronaVO Absonderung		
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein
Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Voraussetzungen der Freitestung der einzelnen Personengruppen. Fügen Sie zudem bitte das Testergebnis Ihrer Freitestung an.		
Haben Sie von Ihrem Arzt einen Nachweis bzw. eine Krankmeldung erhalten?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Freitestung von positiv getesteten Personen

1. Freitestung von Beschäftigten in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen
Die Freitestung von Beschäftigten in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen, nach § 1 Nr. 1-4 CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, kann nur mithilfe eines negativen PCR-Testergebnisses ab dem siebten Tag nach Beginn der Absonderungsfrist erfolgen. Die Entnahme der Probe kann bereits am sechsten Tag erfolgen, wobei zum Zeitpunkt der Entnahme mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden haben muss. Die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Tests besteht nicht, wenn das erstmalige Betreten der Arbeitsstätte nach Ablauf der regulären zehntägigen Absonderungsdauer erfolgt.
2. Freitestung sonstiger Personen
Die Freitestung für sonstige Personen ist ab dem siebten Tag nach Beginn der Absonderungsfrist möglich. Die Entnahme der Probe darf frühestens an diesem Tag erfolgen, wobei zum Zeitpunkt der Entnahme mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit bestanden haben muss. Die Freitestung ist mithilfe eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen Schnelltestergebnisses von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, beispielsweise ein Testzentrum, möglich.

Freitestung von haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen

1. Freitestung von Schülerinnen und Schülern sowie von Kindern in Kindertageseinrichtungen
Die Freitestung mittels Schnelltest oder PCR-Test für Personen des § 5 CoronaVO Absonderung, beispielsweise Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche Kontaktperson einer positiv getesteten Person sind, kann bereits ab dem fünften Tag nach Beginn der Absonderungsfrist erfolgen. Die Probe darf frühestens an diesem Tag entnommen werden und die Entnahme muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV, z.B. ein Testzentrum, durchgeführt werden. Bei Symptombefreiheit kann die Testung auch im Rahmen der Teststrategie der Schule oder Kindertageseinrichtung erfolgen.
2. Freitestung sonstiger haushaltsangehöriger Personen und enger Kontaktpersonen
Die Freitestung für sonstige haushaltsangehörige Personen und enge Kontaktpersonen ist ab dem siebten Tag nach Beginn der Absonderungsfrist möglich. Die Entnahme der Probe darf frühestens an diesem Tag erfolgen. Die Freitestung ist mithilfe eines negativen PCR-Testergebnisses oder eines negativen Schnelltestergebnisses von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, beispielsweise ein Testzentrum, möglich.

* „Quarantänebefreite Person“ ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- a) Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- b) genesene Person im Sinne des § 2 Nummern 4 und 5 SchAusnahmV in der jeweils geltenden Fassung, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- c) geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- d) genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

** Nur erforderlich, falls der positive Erstdachweis mittels Selbsttest erbracht wurde.